

Wirtschaftsstabilisierungsfond tritt in Kraft

Nachdem die EU-Kommission am 08. Juli 2020 ihre notwendige Zustimmung erteilt hat, ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) in Kraft getreten. Bereits mit Gesetz vom 27. März 2020 hatte der Bund den WSF eingerichtet, musste jedoch bis jetzt auf die Zustimmung der EU-Kommission warten. Der WSF richtet sich an größere Unternehmen, die in der Corona-Krise unverschuldet in Schwierigkeiten geraten sind und soll diese mit Kapital versorgen. Er ist ein weiterer wichtiger Baustein in den staatlichen Hilfsprogrammen.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0

j.meyer@vdmb.de

Wichtige Eckpunkte, die zu beachten sind:

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Das Unternehmen muss in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Jahren vor dem 01. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- Mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie
- Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewesen sein.

Im Einzelfall sind nach Entscheidung des WSF-Ausschuss auch kleinere Unternehmen antragsberechtigt.

2. Stabilisierungsmaßnahmen

Ein Gesamtvolumen von bis zu 600 Milliarden Euro steht bereit

- 400 Milliarden Euro des Bundes zur Absicherung von Krediten, einschließlich Kreditlinien und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich der Unternehmen durch Garantien
- 100 Milliarden Euro zur Stärkung des unternehmerischen Eigenkapitals und Überwindung von Liquiditätsengpässen durch Rekapitalisierungsmaßnahmen
- Weitere 100 Milliarden Euro stehen für die Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms 2020 zur Verfügung (die eigentliche Umsetzung des KfW-Sonderprogramms 2020 erfolgt außerhalb des WSF).

Damit die Hilfen nicht zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen, muss die Unterstützung von Unternehmen angemessen vergütet und auf Dividenden und Bonuszahlungen verzichtet werden.

3. Antragsfristen

Anträge zur Rekapitalisierung können bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden, Anträge für Garantien bis zum 31. Dezember 2020.

4. Antragsweg

Stabilisierungsmaßnahmen können

- per Email unter wsf-antrg@bmwi.bund.de oder
- per Post bei der:
Projektgruppe Wirtschaftsstabilisierungsfonds
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

beantragt werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

Für die Prüfung der Anträge ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig. Es wird dabei unterstützt von PwC als Mandatar des Bundes.

Wer über den Antrag entscheidet, hängt von der Höhe der beantragten Stabilisierungsmaßnahme ab. Im Regelfall wird entsprechend der folgenden Schwellenwerte entschieden

- KfW: Garantien bis 100 Mio. Euro
- BMWi & BMF: Garantien 100 bis 500 Mio. Euro bzw. Rekapitalisierung bis 200 Mio. Euro
- WSF-Ausschuss: Garantien ab 500 Mio. Euro bzw. Rekapitalisierung ab 200 Mio. Euro

6. Checkliste für Antragsstellung

Eine Checkliste über die zur Beantragung bereitzustellenden Informationen finden Sie hier:

https://wsf-antrag.pwc.de/wp-content/uploads/202007_WSF_Antrags-checkliste.pdf

7. Weitere Informationen und Ansprechpartner

- weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html>

16. Juli 2020

FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

**VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN**

- Für allgemeine Fragen zum WSF steht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung:
Email: wsf-info@bmwi.bund.de; Telefon: +49 30 186 156 091
- Für konkrete Fragen zum Antrag steht Ihnen PwC als durch das BMWi beauftragter Mandatar des Bundes zur Verfügung:
Email: de_wsf@pwc.com; Telefon: +49 30 263 620 30